



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **32/2011**

Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit in Humandiensten

Prüfungsordnung

- Erste und Zweite Änderung
- Neubekanntmachung

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- | | |
|---|---|
| • Erste und zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten | 3 |
| • Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten | 4 |

Erste und zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten“, in seiner Neufassung beschlossen durch den Senat in seiner 144. Sitzung vom 16.09.2009, genehmigt durch das Präsidium in seiner Sitzung vom 24.09.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt 22/2009), wird gemäß Beschluss des Senats in seiner 10. Sitzung vom 14.09.2011 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 22.09.2011 wie folgt geändert

Erste Änderung

Es wird folgende Regelung als neuer § 3 a eingefügt:

§ 3a Anwesenheitspflicht

- (1) In den Lehrveranstaltungen der Universität besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Die regelmäßige aktive Teilnahme ist verpflichtend an denjenigen Lehrveranstaltungen,
 - a) die durch aktive Teilnahme bestimmt sind: Seminare mit Referaten, Übungen im Labor, Projektveranstaltungen, fach- und schulpraktische Veranstaltungen
 - b) die teilnahmebeschränkt sind.
- (3) Eine Anwesenheitspflicht besteht während des Praktikums bzw. während der Praxisphasen und bei Exkursionen.
- (4) Für die Erfüllung der Anforderungen des Kontaktstudiums (z. B. tutorielle Begleitung von Lehrveranstaltungen auch in Form von E-Learning-, Internetforen) ist die regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.

Zweite Änderung

Die fachspezifische Anlage Studienordnung wird wie folgt geändert:

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand/ Module und Veranstaltungen

Zum Optionalbereich wird der Hinweis

„frei wählbar aus dem Angebotsspektrum des Optionalbereichs sowie des Angebotes aller Bachelorstudiengänge (Ausnahme: Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen)“

wie folgt ergänzt:

„In durch einen NC zulassungsbeschränkten Fächern im Bachelor Combined Studies können Studierende ausschließlich in den Fächern Erziehungswissenschaft, Geographie, Geschichte, Kath. Theologie, Politik, Sozialwissenschaften sowie Wirtschaft und Ethik Prüfungsleistungen erbringen, sofern in dem Fach ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.“

**Neubekanntmachung
der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten**

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten“ in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 1/2007, S. 3 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats (§§ 6 Abs. 1, 41 Abs.1 NHG) in der 144. Sitzung am 16. September 2009 und Genehmigung des Präsidiums (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG) vom 24. September 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt 22/2009 S. 8) wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Zweck der Prüfungen**

- (1) ¹Die Gesamtheit der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums (vgl. § 9). ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, ausgerichtet an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) ¹Durch die Gesamtheit der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. ²Ferner soll durch die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die fachlichen Voraussetzungen für den Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang erworben hat.

**§ 2
Hochschulgrad**

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „BA“). ²Darüber stellt die Hochschule Vechta eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (siehe Anlage 1 und Anlage 2). ³Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

**§ 3
Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot und die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (3) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Anrechnungspunkte (AP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-System). ²Es gliedert sich in die folgenden Studienbereiche:
 - Empirie/Methodik 20 AP
 - Soziale Arbeit 34 AP
 - Grundlagen der Sozialen Arbeit
 - Konzepte professionellen Handelns
 - Individuum im sozialen Kontext

▪ Wahlbereich Soziale Arbeit	18 AP
▪ Ethik/Philosophie/Theologie	5 AP
▪ Psychologie	18 AP
▪ Ökonomie	12 AP
▪ Politik/Recht	18 AP
▪ Interdisziplinäre Vertiefung und transdisziplinäre Zugänge: Individuum im sozialen Kontext - Vertiefungsbereich Devianz	16 AP
▪ Praktikum	15 AP
▪ Optionalbereich	9 AP
▪ Bachelorarbeit und Mündliche Prüfung	15 AP

§ 3a Anwesenheitspflicht

- (1) In den Lehrveranstaltungen der Universität besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Die regelmäßige aktive Teilnahme ist verpflichtend an denjenigen Lehrveranstaltungen,
 - a) die durch aktive Teilnahme bestimmt sind: Seminare mit Referaten, Übungen im Labor, Projektveranstaltungen, fach- und schulpraktische Veranstaltungen
 - b) die teilnahmebeschränkt sind.
- (3) Eine Anwesenheitspflicht besteht während des Praktikums bzw. während der Praxisphasen und bei Exkursionen.
- (4) Für die Erfüllung der Anforderungen des Kontaktstudiums (z. B. tutorielle Begleitung von Lehrveranstaltungen auch in Form von E-Learning-, Internetforen) ist die regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁴Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet der Zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Der Prüfungsausschuss fungiert als Beschwerdeinstanz. ⁵Er oder die von ihm beauftragte Stelle der Hochschule Vechta führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme

der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle der Hochschule Vechta bedienen. ³Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden in der Regel durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung abgenommen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 22 Abs. 8. ²Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 5 Nr. 2.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der/des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und

Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen.³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend.⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Anrechnungspunkte übernommen.
²Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung.
³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
⁵Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

§ 7

Zulassung zu Prüfungsteilen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen.
²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Spezielleres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Hochschule Vechta für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 8

Praktikum

¹Auf den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Praktikums werden 15 AP vergeben.
²Das Praktikum umfasst eine zehnwöchige Tätigkeit in einem einschlägigen Praxisfeld (10 AP), die Abfassung eines Praxisberichts und dessen Präsentation in einem Begleitseminar zum Praktikum (5 AP).
³Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt, eine Benotung erfolgt nicht.
⁴Der Praxisbericht und die Präsentation werden benotet.
⁵Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus: studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Modulteilprüfungsleistungen zusammensetzen können, und der Bachelorarbeit mit anschließender mündlicher Prüfung.
²Modulprüfungen und Modulteilprüfungsleistungen sind in den im Modulverzeichnis (siehe dazu den Hinweis in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage5)) enthaltenen ausführlichen Modulbeschreibungen geregelt.
³Dabei sind schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen jeweils angemessen zu berücksichtigen.
⁴Alle Prüfungsleistungen bzw.

Teilprüfungsleistungen sind zu benoten. ⁵Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5 Nr. 1)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 5 Nr. 2)
3. Referat (Abs. 5 Nr. 3)
4. Hausarbeit (Abs. 5 Nr. 4)
5. Seminararbeit (Abs. 5 Nr. 5)
6. Kolloquium (Abs. 5 Nr. 6)
7. Präsentation (Abs. 5 Nr. 7)
8. Portfolio (Abs. 5 Nr. 8)
9. Projektbericht (Abs. 5 Nr. 9)

(2) ¹Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten mit maximal drei Prüflingen sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) ¹Veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³Einzelheiten sowie die Gewichtung dieser Leistungen werden in der Modulanlage geregelt.

(4) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Modulteilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. ³Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ⁴Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

(5) Arten der Prüfungsleistungen:

1. ¹In einer Klausur soll der die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Klausurdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. ³Hiervon abweichende Regelungen sind in den im Modulverzeichnis enthaltenen ausführlichen Modulbeschreibungen festgelegt.

2. ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden oder die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren nach § 13 Abs. 3. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin/dem Prüfer und die/den Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. ⁷Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten. ⁸Hiervon abweichende Regelungen sind in den im Modulverzeichnis enthaltenen ausführlichen Modulbeschreibungen festgelegt.

3. Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
 - eine schriftliche Ausarbeitung des Referats (8 - 10 Seiten).
4. Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung (10 - 15 Seiten).
 5. ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung in den im Modulverzeichnis enthaltenen ausführlichen Modulbeschreibungen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein.
 6. ¹Ein Kolloquium findet vor einer Prüferin/einem Prüfer als Einzel- oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten.
 7. ¹Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht. ²Die Präsentation erfolgt in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise.
 8. Portfolio bezeichnet eine Leistungssammelmappe, die den Lernprozess der Studierenden durch Zusammenstellung geeigneter Texte, Artikel und ähnlicher Materialien und einem Selbstreflexionsbericht (mindestens 5 Seiten) dokumentiert.
 9. Ein Projektbericht umfasst in der Regel die Beschreibung des Projektes, die schriftliche Bearbeitung der theoretischen Ansätze und Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projekts sowie die Darlegung und Begründung der gewählten Methoden, die im Projekt eingesetzt werden. Ein Projektbericht beinhaltet ferner die Dokumentation des Projektverlaufs sowie die Reflexion der Ergebnisse.

§ 10

Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

¹Weist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 11

Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. ³Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. ⁴Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. ⁵Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. ⁶Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die Prüferin/der Prüfer. ⁴Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hat das Recht, gegen diese Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss Widerspruch einzulegen. ⁵Über das weitere Verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten. ⁶Gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden. ⁷In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. ⁸Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. ²Abs. 2 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder im hochschulinternen Netz bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|----------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |

-
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamt-Note lautet
 bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Modulanlage dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Anrechnungspunkte (AP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Anrechnungspunkte (AP) als Gewichte dienen.
- (7) ¹Die Noten der Studienbereiche errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Die Anrechnungspunkte (AP) der Module dienen als Gewichte.
- (8) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der jeweiligen Studienbereiche, der Bachelorarbeit und der Mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit. ²Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Anrechnungspunkten (AP) gewichtet. ³Die Gesamtnote wird gemäß Absatz 4 ausgewiesen.

§ 14 Anrechnungspunkte (AP)

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind in diesem Studiengang insgesamt mindestens 180 Anrechnungspunkte (AP) zu erwerben.
- (2) ¹Anrechnungspunkte (AP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen. ²Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. ³Ein Anrechnungspunkt umfasst 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium).
- (3) ¹Die Verteilung der Anrechnungspunkte auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5). ²Die Zuordnung von Anrechnungspunkten (AP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den im Modulverzeichnis enthaltenen ausführlichen Modulbeschreibungen.
- (4) ¹Die im Modulverzeichnis enthaltenen ausführlichen Modulbeschreibungen für die jeweiligen Studienbereiche können vorsehen, dass Anrechnungspunkte (AP) in Modulen aufgrund einer benoteten Prüfungsleistung oder zwei oder mehr Teilprüfungen erworben werden können. ²Unbenotete Studienleistungen müssen als Voraussetzung zur Vergabe von Anrechnungspunkten (AP) mindestens

bestanden sein.³Jedes Modul schließt jedoch mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende/jeden Studierenden ein Anrechnungspunktekonto. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. ³In Ausnahmefällen kann die Prüfung in einer anderen Prüfungsform durchgeführt werden. ⁴Dies ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁵Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 Nr. 2entsprechend. ⁶Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen regulären Prüfungstermine abgelegt werden. ³Zur Wiederholungsprüfung melden sich Studierende bei Prüferinnen und Prüfern an. ⁴Die Anmeldung zur 2. Wiederholungsprüfung erfolgt über den Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung (Modulteilprüfung oder Modulprüfung) zur Notenverbesserung ist einmal zulässig. ²Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. ³Es können bis zu drei Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records, Anlage 3) sowie ein Diploma Supplement (in englischer Sprache, Anlage 4) beigefügt. ⁴Auf Antrag werden das Zeugnis und die Modulübersicht zusätzlich in englischer Sprache und das Diploma Supplement zusätzlich in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Anrechnungspunkte gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen

Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach §16 Abs. 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/der Studierende wird über Teilergebnisse ihrer/seiner Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Prüfenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss

dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 3 gewählten Studienbereichen sowie der Bachelorarbeit mit zugehöriger Mündlicher Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind Anrechnungspunkte entsprechend der Studienbereiche zu erwerben. ²Modulprüfungen können aus Teilprüfungsleistungen bestehen. ³Modulprüfungen und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ⁴Das Nähere regeln die im Modulverzeichnis enthaltenen ausführlichen Modulbeschreibungen.
- (3) ¹Die Studierenden können sich in weiteren als den nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Studienbereichen einer Prüfung unterziehen (Zusatzleistungen). ²Die Zusatzleistungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Anrechnungspunkte (AP) erworben wurden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ggf. ein Vorschlag für Prüfende,
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 4. der Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus seinem Studienfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatin/des einzelnen Prüfungskandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Hochschule Vechta festgelegt (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Auf Antrag eines Faches können auch in Vechta nicht lehrende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden.
- (4) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat von der Erstprüferin/dem Erstprüfer betreut. ⁵Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 2 Monate. ²Für die Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte (AP) vergeben. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Erstprüferin/des Erstprüfers (Betreuerin/Betreuer) die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 3 1/2 Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beider Prüferinnen/Prüfer in Form eines jeweils eigenständigen Gutachtens zu bewerten.
- (9) ¹Wenn die Beurteilungen der Bachelorarbeit zwei volle Notenstufen oder mehr auseinander liegen, werden den betroffenen Studierenden neben der errechneten Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten bekannt gegeben. ²Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Beschwerde gegen die vergebene(n) Note(n) besteht. ³Ergeht eine Beschwerde, so verfährt der Prüfungsausschuss gemäß § 19. ⁴Wird ein Drittgutachten eingeholt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach dessen Eingang, ob
1. die ursprüngliche Notengebung unverändert gilt, in diesem Fall wird das Drittgutachten nicht in die Notengebung einbezogen. Dies gilt in jedem Fall, wenn das Drittgutachten schlechter als die beanstandete Note ausfällt;
 2. dem Einspruch der/des Studierenden gegen die Notengebung stattgegeben wird. In diesem Fall wird die beanstandete Note verworfen und stattdessen die Note des Drittgutachtens zur Notenberechnung herangezogen.

§ 23

Mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit

- (1) In der mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, die zentralen Arbeitsergebnisse vorzustellen und zu verteidigen und die Arbeitsergebnisse im Fachgespräch zu vertiefen.

- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit ist, dass die Bachelorarbeit von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Sie soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer der Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. ³Im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 Nr. 2 entsprechend. ⁴Für die mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit werden 3 Anrechnungspunkte (AP) vergeben.
- (4) ¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 24

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann nur, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 25

Gesamtergebnis

¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den Studienbereichen bestanden sind. ²Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. ³Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

III.

Schlussvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Anlage:

Anlage 1: Fachspezifische Anlage / Studienordnung

Anlage 1: Fachspezifische Anlage Studienordnung**I.
Allgemeine Bestimmungen**

¹Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten im Sinne der Prüfungsordnung. ²Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. ³Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden im BA-Studiengang Soziale Arbeit in Humandiensten zur Verfügung.

**II.
Besondere Bestimmungen****§ 1
Studienplan**

¹Der Studienplan (redaktionelle Anmerkung: siehe Hinweis am Ende der Studienordnung) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums. ²Im Modulverzeichnis (redaktionelle Anmerkung: siehe Hinweis am Ende der Studienordnung) sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

**§ 2
Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Forschungsmethoden und Fähigkeiten verfügen, die sie zu selbständiger Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Fragestellungen im Bereich der Sozialen Arbeit befähigen. ²Im Zentrum steht die wissenschaftlich fundierte Vorbereitung der Studierenden auf die berufliche Tätigkeit in einem sich stetig wandelnden Feld der Sozialarbeit und Sozialpädagogik aufgrund der Entwicklung neuer und Veränderung alter sozialer Problemlagen und Bedürfnisse in der Bevölkerung. ³Die Studierenden werden befähigt, die Ausbildungsinhalte in die Tradition der Wissenschaft einzuordnen, die wissenschaftliche Qualität von Theorien und Meinungen zu hinterfragen und das berufliche Handeln systematisch zu planen und kritisch zu reflektieren. ⁴Das Studium soll zum einen auf eine qualifizierte Tätigkeit in verschiedenen diesbezüglich einschlägigen Berufsfeldern vorbereiten, zum anderen soll die Voraussetzung für unterschiedliche Optionen der Weiterqualifikation geschaffen werden, hier insbesondere auch für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation beispielsweise in den angebotenen Master- oder in diversen Promotionsstudiengängen. ⁵Als besonderes Ziel des Studiums gilt es, wissenschaftliche Kenntnisse mit berufspraktischen Anforderungen zu verbinden.

§ 3 Studienbereiche

Die Studienbereiche sind in § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand / Module und Veranstaltungen

AP = Anrechnungspunkte

MA = Modulart:

P = Pflichtmodul

W = Wahlmodul

		AP	Modulstatus
Empirie / Methodik (20 AP)			
EM-1	Propädeutica	6	P
1.1	Einführung in die Sozialen Dienstleistungen		
1.2	Wissenschaftstheorie		
1.3	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens		
EM-2	Modelle und Methoden der Datenanalyse	4	P
2.1	Grundlagen der Statistik		
2.2	Angewandte Statistik		
EM-3	Forschungsmethoden	6	P
3.1	Einführung in die quantitative Sozialforschung		
3.2	Einführung in die qualitative Sozialforschung		
EM-4	Lehrforschungsprojekt	4	P

		AP	Modulstatus
Soziale Arbeit (34 AP)			
Grundlagen Sozialer Arbeit			
PÄ-1	Sozialer Arbeit als Profession	6	P
1.1	Adressaten und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit		
1.2	Handlungsebenen und Kompetenzen in der Sozialen Arbeit		
1.3	Professionalität Sozialer Arbeit in Geschichte und Gegenwart		
PÄ-2	Theorien Sozialer Arbeit als Disziplin	6	P
2.1	Einführung in die Theorien Sozialer Arbeit		
2.2	Systemtheorie in der Sozialen Arbeit		
2.3	Geschichte der Disziplin Sozialer Arbeit		
Konzepte professionellen Handelns			
PÄ-3	Handlungsmethoden Sozialer Arbeit	6	P
3.1	Handlungsmethoden Sozialer Arbeit (V + Ü)		
3.2	Arbeit mit Gruppen (S)		

PÄ-4	Handlungskonzepte und Methoden	6	P
4.1	Sozialraumplanung/Gemeinwesenarbeit (GWA) (S)		
4.2	Diagnostik und Fallverstehen (S)		
4.3	Fallmanagement		

		AP	Modulstatus
Individuum im sozialen Kontext			
PÄ-5	Devianzpädagogik	4	P
5.1	Sozialisation in psychosozial belasteten Lebenslagen		
5.2	Devianzpädagogische Diagnostik und Behandlung des devianten Ausdrucks		
PÄ-6	Lebenswelt und Biografie	6	WP/W
6.1	Soziale Arbeit im institutionalisierten Lebenslauf		
6.2	Biografiearbeit: Analysen zu Biographie und Lebenswelt		
PÄ-7	Kommunikation und Interaktion	6	WP/W
7.1	Kommunikation und Interaktion		
7.2	Konzepte systemischen Handelns in der Kommunikation		
7.3	Kommunikationstraining und Gesprächsführung		
PÄ-8	Beratung	6	WP/W
8.1	Theorien und Konzepte von Beratung in der Sozialen Arbeit		
8.2	Handlungswissen Beratung		
8.3	Systemische Beratung		

		AP	Modulstatus
Wahlbereich Soziale Arbeit (18 AP)			
PÄ-9	Handlungsforschung	12	W
9.1	Spezifisches Theorie- und Handlungswissen Planung und Zielsetzung		
9.2	Spezifisches Theorie- und Handlungswissen Durchführung und Evaluation		
9.3	Praxisbegleitung/Supervision		
9.4	Kollegiale Beratung		
PÄ-10	Arbeit in und mit Gruppen	6	W
10.1	Teamentwicklung und Gruppendynamik		
10.2	Spezielle Ansätze der Gruppenarbeit		
PÄ-11	Prävention und Intervention	6	W
11.1	Prävention durch Risikoanalyse und Ressourcenanalyse		
11.2	Interventions- und Handlungsstrategien		
PÄ-12	Ästhetische Praxis: Gestalten und Werken	12	W
12.1	Bildnerisch-kreatives Gestalten in der Sozialen Arbeit 1 (Bereich Plastisches Gestalten)		
12.2	Bildnerisch-kreatives Gestalten in der Sozialen Arbeit 2 (Bereich Malerei, grafische Technik, Zeichnungen)		
12.3	Künstlerisches Gestalten in Projekten 1 (Projektentwicklung)		
12.4	Künstlerisches Gestalten in Projekten 2 (Fortführung Projekt 1: Gestaltung/Umsetzung)		

PÄ-14	Ästhetische Praxis: Sport	6	W
14.1	Kleine Spiele		
14.2	Große Spiele		
PÄ-15	English for social work and social care service	6	W
15.1	English for social work and social care service		

Im Wahlbereich Soziale Arbeit sind ferner folgende Module wählbar: PÄ 6 - 8, EP-4, PR-1, 6 sowie IS-2- 6. Zudem können Module aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Vechta gewählt werden.

		AP	Modulstatus
Ethik / Philosophie / Theologie (5 AP)			
EP-1	Ethik der Sozialen Dienstleistungen	5	WP
1.1	Grundlagen der Ethik und Ansätze einer Ethik Sozialer Dienstleistungen		
1.2	Soziale Dienstleistungen in ethischer Reflexion		
EP-2	Theologie im Kontext von Sozialen Dienstleistungen	5	WP
2.1	Theologie als Bezugswissenschaft der Sozialen Dienstleistungen		
2.2	Theologie im Kontext Sozialer Dienstleistungen		
EP-3	Sterben und Tod	5	WP
3.1	Soziale und ethische Aspekte von Sterben und Tod		
3.2	Sterben und Tod in der Medizin		
EP-4	Praktische Theologie	12	W
4.1	Einführung in die praktische Theologie, insbesondere Pastoraltheologie		
4.2	Praxisbegleitung		
4.3	Vertiefung pastoraltheologischer Dimensionen ausgewählter kirchlicher Arbeitsfelder		

		AP	Modulstatus
Psychologie (18 AP)			
PY-1	Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens	6	P
1.1	Entwicklungspsychologie		
1.2	Bedingungen des Lehrens und Lernens		
1.3	Ausgewählte Thematiken		
PY-2	Persönlichkeit und soziale Interaktion	6	P
2.1	Persönlichkeitspsychologie		
2.2	Soziale Interaktion		
2.3	Ausgewählte Thematiken (Individuum und Gruppe, u.s.w.)		
PY-3	Interpersonales Verhalten und Intergruppenverhalten	6	P
3.1	Interpersonale Wahrnehmung		
3.2	Motivationen und Vertrauen		
3.3	Soziale Gruppen im Kontext sozialer Dienstleistungen		

		AP	Modulstatus
Ökonomie (12 AP)			
ÖK-1	BWL	6	P
1.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I		
1.2	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II		
ÖK-2	VWL	6	P
2.1	Volkswirtschaftslehre I		
2.2	Volkswirtschaftslehre II		

		AP	Modulstatus
Politik / Recht (18 AP)			
PR-1	Recht	6	W
1.1	Vertragsrecht		
1.2	Deliktsrecht		
1.3	Arbeitsrecht		
PR-3	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	P
3.1	Sozialrecht		
3.2	Kinder- und Jugendhilferecht		
3.3	Ausgewählte Thematiken		
PR-4	Politikwissenschaftliche Grundlagen/ Allgemeinpolitische Grundlagen	6	WP
4.1	Politisches System Deutschland		
4.2	Sozialpolitik in Deutschland und in der EU		
4.3	Die öffentliche Verwaltung		
PR-5	Sozialpolitische Grundlagen	6	WP
5.1	Staatsrecht		
5.2	Das System der sozialen Sicherung		
5.3	Das Subsidiaritätsprinzip		
PR-6	Architekturen sozialer Netzwerke	6	W
6.1	Generationenverhältnisse und -beziehungen		
6.2	Non-Government-Organisations und Non-Profit-Organisations		
6.3	Bürgerschaftliches Engagement		
PR-7	Recht und Devianz	6	P
7.1	Betreuungsrecht und Unterbringungsrecht		
7.2	Straf- und Strafvollzugsrecht		
7.3	Jugendstraf- und Jugendstrafvollzugsrecht		

		AP	Modulstatus
Interdisziplinäre Vertiefungen und transdisziplinäre Zugänge: Individuum im Sozialen Kontext (16 AP)			
IS-1	Normalität und Abweichung	4	P

1.1	Gesellschaftliche und kulturelle Dimensionen von Abweichung und Normalität		
1.2	Sozial-ökologische und sozial-kommunikative Perspektiven von Normalität und Abweichung		
IS-2	Familie	6	WP/W
2.1	Familie in der Krise (Devianzperspektive)		
2.2	Psychologie der Familie		
2.3	Professionelles Handeln in der Familie		
IS-3	Lebensstil und Jugendkulturen	6	WP/W
3.1	Jugendkultur - Lebensstile - Problemlagen: Jugendhilfe zwischen Normalität und Abweichung (Devianzperspektive)		
3.2	Jugendkulturen in psychologischer Perspektive		
3.3	Sozialpädagogisches Handeln in Jugendkulturen		
IS-4	Migration	6	WP/W
4.1	Migration und Integration (Devianzperspektive)		
4.2	Rechtliche Grundlagen der Migrationsarbeit (i. B.: Zuwanderungsgesetz)		
4.3	Interreligiöser Dialog der Kulturen		
IS-5	Institution	6	WP/W
5.1	Institutionelle Karrieren (Devianzperspektive)		
5.2	Institution und Sozialisation		
5.3	Träger sozialer Dienstleistungen		
IS-6	Organisation	6	WP/W
6.1	Konflikte in Organisationen (Devianzperspektive)		
6.2	Organisationsanalyse- und Evaluation		
6.3	Management und Unternehmensführung		

		AP	Modulstatus
PX-1	Praxismodul	15	P
1.1	Begleitveranstaltung zum Praktikum		
1.2	Praktikum		
	Optionalbereich	9	P
	¹ Frei wählbar aus dem Angebotsspektrum des Optionalbereichs sowie des Angebotes aller Bachelorstudiengänge (Ausnahme Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen). ² In durch einen NC zulassungsbeschränkten Fächern im Bachelor Combined Studies können Studierende ausschließlich in den Fächern Erziehungswissenschaft, Geographie, Geschichte, Kath. Theologie, Politik, Sozialwissenschaften sowie Wirtschaft und Ethik Prüfungsleistungen erbringen, sofern in dem Fach ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.		
BA-1	Modul Bachelorarbeit	15	P
1.1	Bachelorarbeit	12	
1.2	Mündliche Prüfung	3	

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in den fachspezifischen Lehrveranstaltungen, die sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) ¹In der Regel gibt es die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Kolloquium.
²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

¹Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt. ²Als Äquivalent für eine Hausarbeit gelten mehrere kleine häusliche Arbeiten (h. A.).

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

§ 8

Praktikum

Die diesbezüglichen Regelungen sind in der Praktikumsordnung festgelegt.

Hinweis zu § 1 - Studienplan:

Der in § 1 Satz 1 Studienordnung angesprochene **Studienplan** (Studienverlaufsplan) und das **Modulverzeichnis** (in § 1 Satz 2 Studienordnung genannt) werden vom Studienzentrum betreut und veröffentlicht. Der Studienplan ist als Vorschlag für die Gestaltung des Studiums zu verstehen, hat also empfehlenden Charakter. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung und der Studienordnung kann der Inhalt des Studienplans aufgrund aktueller Erfordernisse auch kurzfristig geändert, ergänzt oder angepasst werden. Gleiches gilt für die Modulbeschreibung, die die Module und deren einzelne Lehrveranstaltungen detailliert ausweist.